

Gemeinde Ehningen, Landkreis Böblingen

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung.....	2
2. Überlassung.....	2
3. Benutzungszeiten.....	2
4. Widerruf der Genehmigung.....	3
5. Zulässige Benutzung der Räume	3
6. Reinigung.....	4
7. Ausstattung	5
8. Rauchen	6
9. Abfall.....	6
10. Schlüsselübergabe, Einweisung.....	6
11. Lärmbelästigung und Nachtruhe	6
12. Parkplätze.....	6
13. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes	7
14. Flucht- und Rettungswege.....	7
15. Ordnungsvorschriften.....	7
16. Besondere Pflichten der Nutzer	7
17. Hausrecht	8
18. Haftung	8
19. Verstoß gegen die Benutzungsordnung	9
20. Gebührenordnung.....	9
22. Inkrafttreten.....	9

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Begegnungsstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Ehningen. Die Räume stehen für gemeindeeigene Veranstaltungen (vorrangig), den Ehninger Vereinen und Organisationen sowie den Betreibern des Pflegeheims ‚Haus Magdalena‘ für Veranstaltungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen und Nutzungen von Dritten sind nicht vorgesehen. Die Begegnungsstätte (max. 244 Personen) ist als Versammlungsstätte zugelassen. Daher gelten die Regelungen der VStättVO.

1.2 Für die Benutzung kann die Gemeindeverwaltung Gebühren erheben.

2. Überlassung

2.1 Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Liegenschaften in den Ferien, an gesetzlichen Feiertagen, an schulfreien Tagen, an Brückentagen und bei gemeindeeigenen Veranstaltungen (u.a. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) geschlossen zu halten. Nutzer, die Benutzungszeiten für die Einrichtung beantragen, sind zu Auskünften Ihres genauen Nutzungszwecks verpflichtet. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden. Finden genehmigte Nutzungen nicht statt, bedarf es einer Information an die Gemeindeverwaltung/Liegenschaften und Einzelstornierung im elektronischen Belegungskalender/EhBeKa direkt.

2.1.1. Für Belegungen im jährlichen Belegungsplan sind die Ehninger Vereine und Organisationen eigenverantwortlich zuständig. Der Belegungsplan ist aktuell und korrekt zu halten. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

2.1.2. Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Einrichtungen auf einen Jahreszeitraum von Januar bis Dezember. Serienbelegungen sind nicht zulässig. Nur Einzelveranstaltungen.

3. Benutzungszeiten

3.1 Montag bis Freitag 08:00 – 22:00 Uhr

Wochenende 8:00 – 22:00 Uhr

- Die Veranstaltungen sind so zu planen, dass um 22:00 Uhr die Einrichtung abzuschließen und zu verlassen ist. Aufräumarbeiten sind in diesem Zeitfenster einzuplanen. Sollten Aufräumarbeiten am Folgetag stattfinden, sind diese über die Gemeindeverwaltung zu beantragen und bis 08:00 Uhr zu erledigen.

- In den Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Einzelfallentscheidungen kann die Gemeindeverwaltung für den Tag der Deutschen Einheit am 03.10. treffen.

4. Widerruf der Genehmigung

4.1 Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung fordern, wenn:

- ...die Benutzung der Räume und Anlagen im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,
- ...der Nutzer die Nutzung anders gestaltet, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen verstößt oder besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden
- ...nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

In den genannten Fällen ist ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, die Gemeinde Ehningen hat den Eintritt des zum Widerruf oder Räumung berechtigenden Grundes zu vertreten.

Wird die genehmigte Nutzung von weniger als 5 Personen in Anspruch genommen, kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt nicht für gemeindeeigene Veranstaltungen.

5. Zulässige Benutzung der Räume

5.1 Die Räume dürfen vom Veranstalter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Gewerbeausübungen sind nicht zulässig.

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Begegnungsstätte mit Küche, den WCs und ggf. Nebenräumen und deren Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand.

Eine sonstige Nutzung oder der Aufenthalt weiterer Personen sind vor und nach der geplanten Veranstaltung nicht zulässig. Insbesondere sind nach Veranstaltungsende sämtliche elektrische Anlagen (mit Ausnahme der Kühlschränke) auszuschalten, alle Fenster und Türen zu schließen und der Schlüssel vom Zentralschalter für Beleuchtung und Elektroeinrichtung einmal herumzudrehen.

5.2 Das hintere Saaldrittel (1/3) wird von Montag bis Freitag als Gymnastikraum durch den Kindergarten Bühl genutzt und hat Vorrang und ist vom Veranstalter zu berücksichtigen. Ab 12:30 Uhr kann dieses 1/3 (Gymnastikraum) vom Veranstalter gebucht und genutzt werden. Die Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt vor 12:30 Uhr ist rechtzeitig bei Antragstellung oder 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen und wird bei der Gemeindeverwaltung im Einzelfall entschieden. In der Regel sind im Bühnenbereich Gymnastikutensilien des Kindergartens gelagert. Sofern dieser Bereich vom Veranstalter gebraucht wird, ist dies im Mietvertrag kenntlich zu machen, damit eine rechtzeitige Räumung durch den Kindergarten gewährt werden kann. Dies ist vom Veranstalter bei Antragsstellung zeitlich zu beachten.

- **Bestuhlung**

Stuhl-/Tischbestuhlung des Saales:

- V1: einfache Bestuhlung / Bühne seitlich (199 Plätze)
- V2: einfache Bestuhlung ohne Tische mit Bühne (244 Plätze)
- V3: Tische und Stühle/ Faltwand geschlossen (160 Plätze)
- V4: Tische und Stühle / Faltwand offen (184 Plätze)
- V5: Gruppentische / Faltwand geschlossen (138 Plätze)
- V6: Rednerpult mit Tischen (90 Plätze)
- Flohmarkt (Faltwände offen)

Die Bestuhlungspläne sind vom Landratsamt genehmigt, müssen aus Sicherheitsgründen strikt eingehalten werden und sind vom Veranstalter bei Antragsstellung im Vorfeld bereits anzugeben.

5.3 Die Begegnungsstätte ist max. für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Sitzplätze zugelassen, Stehplätze sind nicht erlaubt. Der Auf- und der Abbau erfolgen grundsätzlich selbständig durch den Veranstalter. Nach Ende der Veranstaltung ist das Stellen der Tische und Stühle wie vorgeschrieben lt. Anfangsbestuhlung wieder einzuhalten.

5.4 Andere Bestuhlungsarten und das Mitbringen von eigenen Stühlen sind nicht erlaubt.

6. Reinigung

6.1 Nach Beendigung der Veranstaltung ist unverzüglich mit den Aufräum- und Reinigungsarbeiten zu beginnen. Sollte ein Abbau nach Veranstaltungsende nicht mehr möglich sein, kann ein Zeitfenster am frühen Folgetag dafür erfolgen und ist im Mietvertrag anzugeben.

Für den Fall, dass der Gemeindeverwaltung nach einer Veranstaltung ein Aufwand einer Reinigung entsteht, werden diese Kosten der Sonderreinigung dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt

- **Tische:**

Die Tische sind feucht gereinigt abzuwischen und wieder so zu stellen wie bei Abnahme oder laut den Anweisungen des Hausmeisters

- **Parkettboden:**

besenrein, starke Verschmutzungen sind feucht aufzuwischen oder der Hausmeister ist darüber zu informieren

- **Stühle:**

Oberfläche abbürsten und nach gründlicher Reinigung mit dem Polster auf die verbliebenen Tischflächen aufzustellen bzw. zurück ins Stuhllager. Verschmutzte und nicht mehr zu reinigende Stühle bitte an die Seite stellen und den Hausmeister darüber informieren

- **Lagerraum:**

besenrein, Flecken und Verkrustungen sind feucht aufzuwischen

6.2. Küche:

Oberflächen: feucht reinigen

Boden: besenrein und feucht zu reinigen

Herd/Backofen/Mikrowelle: gründlich und sauber zu hinterlassen

Kaffeemaschine: gründlich und sauber zu hinterlassen

Sonstiges: gründlich und sauber zu hinterlassen

- **Besteck/Geschirr:**
ist in der Spülmaschine zu reinigen und sauber an Ihren Platz zurück zu stellen
- **Spülmaschine:**
Einweisung durch den Hausmeister.
Die Spülmaschine ist mit einem automatisierten Reinigungsmittel ausgestattet
- **Toilette:**
es ist keine Reinigung durch den Veranstalter erforderlich
- **Eingangsbereich**
besenrein, grobe Verunreinigungen sind aufzuwischen (Regenwasser/Schnee/Salz)

7. Ausstattung

7.1 Ausstattung vor Ort

vorhanden:

Rednerpult, Bistrotische (max. 10x Stück), mobile Beschallungsanlage, Leinwand, Klavier
Spülmaschine, Herd, Backofen, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Kühlschränke
Erste-Hilfe-Schrank befindet sich im Küchenebenraum

nicht vorhanden:

Beamer/Datenprojektor (sind selbst mitzubringen)

7.2 Die Räume und alle Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer umsichtig und pfleglich zu behandeln. Die Nutzung der Stühle und Tische ist nur für den Innenbereich gedacht und für deren ausschließlichen Zweck.

7.3 Es dürfen keine Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen usw. in den Boden, die Wände, in die Trennwände und Türen, in Decken oder Einrichtungsgegenstände geschraubt werden. Befestigungen mit Leim sind untersagt.

7.4 Die beweglichen Einrichtungsgegenstände (u.a. Mobiliar, Teile der Medientechnik) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Räume benutzt werden.

7.5 Klavier und Musikanlage:

Einweisung durch den Hausmeister

Klavier: ist nur von ausgebildeten Personen zu bedienen und nach der Nutzung wieder in den Bühnenbereich zu stellen

Musikanlage: zurück in den Nebenraum

7.6 Bei der Küche handelt es sich um keine voll ausgestattete Küche, sondern überwiegend um eine Ausgabeküche. Daher kann es sein, dass von den Nutzern benötigte Küchengegenstände selbst mitzubringen sind, wie z. B. Schüsseln, Töpfe usw. Eigene, mitgebrachte Elektrogeräte dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen sind: gemäß DGUV V3/V4 geprüfte Geräte mit Prüfsiegel. Für Rückfragen steht Ihnen der Hausmeister zur Verfügung.

7.7 Tischdecken, Spülschwämme, Geschirrhandtücher etc. sind vom Nutzer für die jeweilige Veranstaltung selbst mitzubringen und auch wieder mitzunehmen.

8. Rauchen

8.1 Das Rauchen in der gesamten Liegenschaft ist nicht gestattet.

9. Abfall

9.1 Die ordnungsgemäße Beseitigung **aller** anfallenden Abfälle (in Küche, Saal, Bühne und WCs) obliegt dem Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung. Sollte der Gemeinde dennoch Aufwand für Einsatz und die Beseitigung von Abfällen entstehen, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

10. Schlüsselübergabe, Einweisung

10.1 Die Übergabe und Abnahme der Räume erfolgt durch den Hausmeister. Der jeweilige Termin ist vom Veranstalter/Nutzer rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung vorher mit diesem abzustimmen. Der Hausmeister übernimmt am Tag der Veranstaltung max. Rufbereitschaft, dies prüft die Gemeindeverwaltung mit dem Mietvertrag.

10.2 Der Veranstalter erhält im Rahmen der Raumübergabe eine Einweisung durch den Hausmeister und gegen Unterschrift den Schlüssel (frühestens einen Tag vor Aufbau oder am Tag des Aufbaus) für die Begegnungsstätte sowie ggf. den Schlüssel für das Klavier und die Kühlschränke. Die Schlüssel sind diesem bei der Schlussabnahme wieder zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels oder ggBfs. für die Erneuerung der Schließanlage.

10.3 Küchenausstattung, Trennwände, sonstige Technische Anlagen:

Die Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die eine (technische) Einweisung durch den Hausmeister erhalten haben.

10.4 Die Zeiten für den Auf- und Abbau sind mit dem Hausmeister abzustimmen. Parallel zum laufenden Kindergartenbetrieb kann bei geschlossener Trennwand mit dem Aufbau des mittleren und vorderen Drittels des Saales begonnen werden.

11. Lärmbelästigung und Nachtruhe

11.1 Die Begegnungsstätte grenzt an das Pflegeheim Bühl (Haus Magdalena). Der Veranstalter verpflichtet sich, unzumutbare Lärmbelästigungen zu vermeiden. Die Liegenschaft ist um 22 Uhr geräumt und verschlossen zu verlassen. Ein Aufhalten vor der Liegenschaft und/oder Parkplätze ist nach 22 Uhr nicht mehr gestattet. Das Verlassen der Einrichtung und das Wegfahren mit Kraft-/Fahrzeugen erfolgen ruhig (wie z.B. Autotüren zuschlagen, Motor laufen lassen)

12. Parkplätze

12.1 Die Stellplätze auf dem Parkplatz und vor dem Haus stehen den Besuchern der Begegnungsstätte - sofern sie nicht gesondert für das Pflegeheim oder dem Kindergarten reserviert sind - zur Verfügung. Die Flucht- und Rettungswege, sowie die Feuerwehraufstellflächen sind ständig freizuhalten.

13. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- 13.1** Der Nutzungsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht.
- 13.2** Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 13.3** Unabhängig davon sind alle ersichtlichen Mängel unverzüglich der Betreiberin bzw. Ihren Beauftragten mitzuteilen.

14. Flucht- und Rettungswege

- 14.1** Die Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Zeit frei bleiben.

15. Ordnungsvorschriften

Es ist nicht gestattet:

- 15.1** Hunde oder andere Tiere in die Einrichtung zu bringen
(Ausnahmen: Blinden- oder Assistenzhunde)
- 15.2** Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Diese werden dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergeben. Ein Verwahrungsvertrag oder sonst eine besondere Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

16. Besondere Pflichten der Nutzer

- 16.1** Die Ausgänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- 16.2** Die Bedienung oder Einweisung der sonstigen technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden.
- 16.3** Elektrisch betriebene Geräte benötigen einen aktuellen Prüfnachweis (z.B. Aufkleber) gemäß DGUV V3 bzw. V4. Eingebrachte Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen/Nutzern dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in stets widerruflicher Weise in der gesamten Einrichtung untergebracht werden.
- 16.4** Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass die Räume einschließlich der gesamten Einrichtung schonend und pfleglich behandelt werden. Jeder Benutzer hat auf größtmögliche Sauberkeit insbesondere in den sanitären Anlagen und der Küche zu achten.

17. Hausrecht

17.1 Das Hausrecht obliegt grundsätzlich der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

17.2 Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.

17.3 Das Hausrecht wird für die Dauer der Nutzungszeiten auf den verantwortlichen Nutzer übertragen. Die Rechte des Eigentümers, inklusive auch des Hausrechts, bleiben hiervon unberührt.

17.4 Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts-Berechtigten ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt (insbesondere, aber nicht nur bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung), einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss entscheidet die Gemeindeverwaltung. Vereine oder Organisationen können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

18. Haftung

17.5 Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Nutzer, dessen Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen verursacht wurden.

18.1 Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

18.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde zu vertreten ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde zu vertreten ist.

18.3 Die Gemeinde Ehningen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Außenbereich des gesamten Grundstücks und beinhaltet den Diebstahl bzw. die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art.

19. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

19.1 Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Nutzungsgegenstandes verpflichtet.

19.2 Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.

19.3 Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

20. Gebührenordnung

Es werden folgende Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte erhoben:

- 1.** Für eine kurze Nutzung bis max. 2 Stunden (ohne Auf- und Abbauzeit) wird eine Gebühr von 50,- Euro pro Veranstaltung erhoben.
- 2.** Für jede andere Nutzung über 2 Stunden wird eine Gebühr von 100,- Euro pro Veranstaltung erhoben.
- 3.** Für die Nutzung der Küche wird zudem zu Ziffer 1 und 2 eine Gebühr von 25,- Euro erhoben.

Bezüglich der Erhebung von Gebühren sollen die gleichen Regelungen wie in der Turn- und Festhalle gelten, d. h. den Ehninger Vereinen und Organisationen steht die Begegnungsstätte für den Hauptverein 3 x pro Jahr und für Untergruppen wie z. B. beim TSV 2 x im Jahr kostenlos zur Verfügung.

22. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Gebührenordnung vom Oktober 2007 außer Kraft.